



Zweifel & Gilbert AG

Storen + Verglasungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DIE AGB SIND INTEGRIERENDER BESTANDTEIL VON OFFERTEN UND / ODER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, SOWIE MÜNDLICHE VEREINBARUNGEN. MÜNDLICHE VEREINBARUNGEN MÜSSEN ZWINGEND MIT EINEM MAIL ODER SCHRIEFTLICH BESTÄTIGT WEDEN.

1. Allgemeines

Es gilt die aktuelle Ausführung der AGB. Massgebend für den Kaufvertrag sind die Angaben auf der aktuellen Offerte. Änderungen hierzu müssen der Zweifel&GilbertAG an Werktagen innert 24 Stunden seit Auftragserteilung mitgeteilt werden. Ausbleiben einer Mitteilung gilt als akzeptiert.

2. Konstruktionsänderung

Die Produkte werden laufend verbessert. Zweifel&Gilbert AG ist berechtigt, auch ohne vorherige Ankündigung jeweils die neuste Ausführung zu liefern. Spitz, Dicht, Zu putz sowie Betonarbeiten sind bauseits erstellen.

3. Masse und Pläne

Der Besteller ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich (Lichtmasse +/-5mm gemäss SIA-Norm 342). Der Unternehmer ist berechtigt Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen auszugleichen

4. Verpackung / Versand

Einen Teil für Verpackung sowie Versand der Waren, gehen zu Lasten des Empfängers

5. Preise

Alle Preise verstehen sich rein netto und exklusive der gesetzlich aktuell geltenden Mehrwertsteuer. Es werden die effektiven Masse am Objekt verrechnet. Die Zweifel&Gilbert AG behält sich vor, die Preise bei Vorliegenden besonderen Umstände (u.a. starke Rohstoff-Preisschwankungen) anzupassen.

6. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der Zweifel&Gilbert AG sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, ohne Abzüge zu bezahlen, sofern keine andere Zahlungsbedingung schriftlich vereinbart wurde. Nicht berechnete Abzüge



werden nachbelastet. Mit der 2. Mahnung wird eine Gebühr von Fr.50.- erhoben. Reklamationen entbinden den Besteller nicht von der fristgerechten Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages. Die Zweifel&Guilbert AG ist berechtigt im Voraus eine angemessene Akontozahlung bis 60 % zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung, verbleibt uns das Eigentum an der gelieferten Ware und das Zurückforderungsrecht gegen den Käufer. Jede Beeinträchtigung unseres Eigentums durch Pfändung, oder sonstige Inanspruchnahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte ist uns sofort mittels Einschreibbriefes mitzuteilen, ebenso die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens. Ausstehende Beträge werden eingefordert.

8. Garantie

Unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen beträgt die Garantie auf Produkten der Zweifel&Guilbert AG zwei Jahre nach SIA-Norm 118 ab Rechnungsdatum. Der Besteller verpflichtet sich der Zweifel&Guilbert AG einen allfälligen Garantie-Mangel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Keine Garantiefälle sind:

- Schatten due durch Abnützung, Alterung und normalem Gebrauch entstanden sind.
- Die Garantie erlischt, wenn die Produkte abgeändert werden.
- Mängel infolge grobfahrlässiger Behandlung; Schäden unter Verwendung bei stürmischem Wetter (Windgeschwindigkeiten grösser als 30 km/h), Hagelschlag, Bedienung bei Schnee und Frost.
- Leichtere Abriebschäden sowie Ausbleichung der Spezialfarben; Ersetzen von Teilen, die einem normalen Verschleiss unterliegen.
- Knickfalten, Weissbruch (helle, bei der Verarbeitung entstehende Streifen) und Welligkeiten mindern den Wert und die Gebrauchstauglichkeit von Markisentüchern nicht. Eine Haftung der Zweifel&Guilbert AG ist ausgeschlossen (BKTex Richtlinien).
- Galvanisch verzinkte Eisenteile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits, kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.
- Produkte, deren Minimal- oder Maximalabmessungen ausserhalb der in den Produktebeschreibungen des Unternehmers angegebenen Limiten liegen (z.B. Übergrösse) fallen nicht unter die Garantie.
-



-
-
-
- Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen.
- Bei Lieferung ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflcht auf das Material.
- Garantiefälle berechtigen nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben, oder Schadenersatzansprüche zu stellen.
- Bei Garantiarbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen-und Wetterschutzanlagen bauseits gewährleistet sein (den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechend). Allfällige Gerüstungen, Hebebühnen etc. gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

9. Stornierung, Umtausch, oder Rücknahme

Bei unseren Erzeugnissen ist dies nicht möglich, da diese über Auftrag nach Mass angefertigt werden (Werkvertrag Art.363-379 OR). Es handelt sich nicht um Lager gehaltene Produkte. Will der Kunde den Kaufvertrag auflösen (mündliche Zusage gilt ebenfalls als Kaufvertrag) hat Zweifel&Guilbert AG das Recht, eine Pauschale von bis zu 30% der Bruttokaufsumme zu verlangen, oder gegebenenfalls von der bereits geleisteten Anzahlung in Abzug zu bringen. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten Storno- und Abänderungsgebühren von Hersteller Firmen werden in Rechnung gestellt. Ist die Ware bereits eingetroffen sind 75% geschuldet. Falls es sich bei diesem Vertrag um einen Abzahlungsvertrag handelt, kann dieser innert 5 Tagen annulliert werden gem. Art 226c OR.

Bei Stundung, oder Verzug beträgt der Verzugszins 5%

Lieferverzögerungen berechtigen weder zur Stornierung, Umtausch, oder Rücknahme sowie zu Schadenersatz.

10. Elektrische Zu- und Verbindungsleitungen

Elektrische Zu-und Verbindungsleitungen, Sicherungen, Unterputzkästen inkl. Schalter sind bauseite zu erstellen. Standardmotoren dürfen nicht parallel angeschlossen werden.

11. Gerichtstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Zweifel&Guilbert AG und Besteller ist das Regionalgericht Einsiedeln. Es gilt Schweizer Recht.

Umbauten und Renovationen

Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwerende Umstände werden in Regie verrechnet. Die für die Revision notwendigen Demontgearbeiten (Rolladendeckel usw.), sowie Montgearbeiten auf Aussenisolationen und evtl. Folgeschäden erfolgen immer auf Risiko und Gefahr des Bestellers. Das Entfernen von Vorhängen und das Abdecken vom Bodenbelag, haben rechtzeitig durch den Besteller zu erfolgen. Wo dies nicht geschieht, werden jegliche Schadensansprüche abgelehnt oder den zusätzlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Die Mieter sind vor Arbeitsbeginn bauseits zu avisieren, damit alle Wohnungen zugänglich sind.

Es gilt das schweizerische Recht. Insbesondere die Bestimmungen über den Kaufvertrag OR und SIA-Norm 342 über Sonnen- und Wetterschutzanlagen.
Unteriberg, Januar 2013